



Tipps für den Einkauf von Spielzeug

- Nehmen Sie sich Zeit, wenn Sie Spielzeug einkaufen.
- Lassen Sie sich das Spielzeug vorführen und genau erklären. Sparen Sie nicht am falschen Platz. Kaufen Sie Sicherheit ein. Achten Sie auf korrekte Kennzeichnung (Vorhandensein der vollständigen Hersteller-Adresse und des CE-Zeichens auf dem Spielzeug oder der Verpackung)
- Sehen Sie sich ein evtl. angebrachtes GS-Zeichen genau an, vergleichen Sie es ggf. mit dem Zeichen der Prüfstelle auf der Homepage der Prüfstelle. Abweichungen im Design können auf eine Fälschung hindeuten.
- Sehen Sie sich ein Spielzeug, das für Kinder unter 3 Jahren geeignet sein soll, genau an: Lösen sich kleine, verschluckbare Teile leicht? Sind lange Kordeln oder Bänder angebracht? In diesem Fall sollten Sie auf einen Kauf verzichten.
- Riechen Sie am Spielzeug. Riecht es sehr chemisch, könnte dies darauf hindeuten, dass gefährliche Stoffe ausdünsten.
- Das Spielzeug muss „altersgerecht“ sein, d.h. der geistigen- und körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechen. Eltern, Erzieher und andere Aufsichtspersonen bleiben in der Verantwortung für den richtigen Kauf, Einsatz und Gebrauch von Spielzeug!
- Bei einem Kauf haben Sie Anspruch auf mangelfreie Ware. Bewahren Sie deshalb für den Fall einer Reklamation Namen und Anschrift des Händlers sowie den Kaufbeleg vom Händler auf.
- An Verpackungsmaterialien (z.B. Kunststoffbeutel, Zugschnüren, Kordeln), sowie an manchen Spielzeugen selbst oder an einzelnen Spielzeugbestandteilen können Kinder ersticken oder sich damit strangulieren. Verpackungsfolien sollten sofort entsorgt werden, damit Kinder sie nicht über Mund und Nase legen und daran ersticken.
- Nicht aufgeblasene oder geplatzte Luftballons können ganz oder teilweise verschluckt werden und zu inneren Verletzungen oder Erstickungsunfällen führen.
- Spielzeugartikel aus Weichplastik (Wabbeltiere, Slime usw.) können, wenn sie abgerissen und verschluckt werden, im Körper verhärtet und zu schweren inneren Verletzungen führen.
- Verschlusskappen von Faserstiften gehören nicht in Kinderhände.. Sie können in die Atemwege gelangen und zum Ersticken führen. Neuere Verschlusskappen müssen Luftöffnungen aufweisen, die ein Ersticken verhindern sollen.
- Spielzeugpistolen für Zündplättchen können, sofern sie in Augen- oder Ohrnähe betätigt werden, Verletzungen bis zum Seh- oder Hörverlust zur Folge haben.



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit und Strahlenschutz – von der Antragstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommen die Aufgaben der Marktüberwachung, der Transportsicherheit, die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und der Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen. Bei allen Fragen hinsichtlich des Inverkehrbringens sowie des Betriebens von Verbraucherprodukten helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Teildezernates Produktsicherheit.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz

Tel.: 0221/147-2055

Produktsicherheit

Tel.: 0221/147-4974

Fax: 0221/147-4244



Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit: 0221/147-4362

oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle: 0221/147-2147

pressestelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-0

Fax: 0221/147-3185

poststelle@brk.nrw.de

www.brk.nrw.de

Sicheres Spielzeug Worauf Sie beim Spielzeugkauf achten sollten



Warum kann Spielzeug gefährlich sein?

Eine lustige und farbenfrohe Aufmachung eines Spielzeuges lässt Kinderherzen höher schlagen und animiert zum Kauf. Doch nicht jedes Spielzeug ist für Kinder geeignet. Das vorliegende Infoblatt soll Ihnen eine Hilfe zum Einkauf von Spielzeugen bieten.

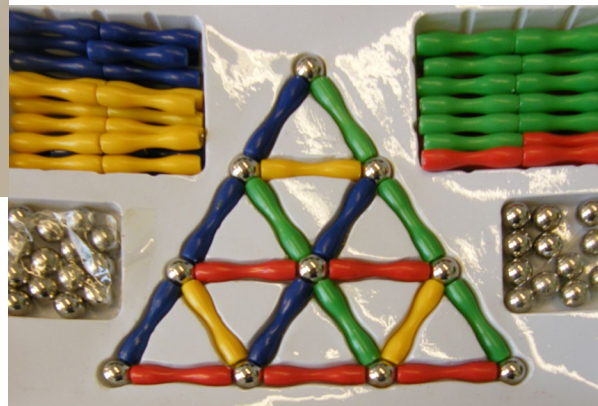
Spielzeuge sind alle Produkte, die dazu gestaltet oder offensichtlich dazu bestimmt sind, von Kindern bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Die Vorschriften über sichere Gestaltung von Spielzeug finden sich in der Spielzeugverordnung – 2. ProdSV – und insbesondere auch in der DIN EN 71 ff wieder.

Sollte ein Spielzeug sogar für Kinder unter 36 Monate zugelassen sein, so muss das Spielzeug grundsätzlich so beschaffen sein, dass weder das Spielzeug selbst noch seine Bestandteile verschluckt oder eingeatmet werden können. Solche gefährlichen Kleinteile können Sie an harmlos wirkenden Kuscheltieren finden, z.B. als Knöpfe, die nicht fest genäht, sondern nur geklebt wurden oder bei Stofftieren, die Magnete in ihren Gliedmaßen enthalten.

Diese sogenannten Magnet-Spielzeuge werden im Handel in den unterschiedlichsten Ausführungen angeboten. Die am häufigsten vorzufindenden Varianten sind z.B. Elektro-Experimentierkästen mit Magneten, Baukästen, mit denen man die unterschiedlichsten Konstruktionen mit magnetischen Stäbchen und Kugeln bauen kann, aber auch die bereits genannten Stofftiere, die Magnete in ihren Gliedmaßen enthalten. Beim Spielen mit Magnet-Spielzeug können Kinder kleinere Magnete, die sich aus dem Spielzeug gelöst haben, unabsichtlich verschlucken. Wird ein weiterer Magnet oder ein magnetisierbarer Gegenstand verschluckt, findet im Magen-Darm-Trakt eine gegenseitige Anziehung statt, die einen mechanischen Darmverschluss oder eine Perforation des Darms hervorrufen kann. Diese Verletzungen können in extremen Fällen tödlich sein.

Noch ein Hinweis für Händler und Importeure:

Halten Sie Rechnungen der angebotenen Produkte für behördliche Kontrollen bereit. Achten Sie darauf, dass auf der Rechnung die Anschrift des Verkäufers/Importeurs steht und die genaue Artikelbezeichnung (Produkt mit Artikelnummer). Nur so können Sie nachweisen, dass die Produkte nicht von Ihnen importiert wurden. Falls Sie dies nicht können, gehen wir davon aus, dass Sie der Verantwortliche im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sind. Daher müssen Sie eventuelle Maßnahmen – wie z.B. einen Rückruf – selber durchführen.



Woran ist sicheres Spielzeug zu erkennen?

Sicheres Spielzeug muss folgende Mindestangaben aufweisen:

- Die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt. Ist dies aufgrund der Größe des Spielzeugs nicht möglich, muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder Gebrauchsanleitung vorhanden sein.
- Den Namen und die Adresse des Herstellers, des Bevollmächtigten oder des Einführers innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Diese Angaben müssen sich ebenfalls auf dem Spielzeug befinden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung.
- Erforderliche Warnhinweise müssen in deutscher Sprache angebracht sein.
- Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein kann, muss z.B. die Warnung „Nicht geeignet für Kinder unter 36 Monaten“ oder „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ tragen, ergänzt durch den Gefahrenhinweis, der diese Einschränkung begründet, z.B. „enthält verschluckbare Kleinteile“. Für ein schnelles Erkennen ist oft dieses Piktogramm zusätzlich angebracht.



- Speziell für Magnetspielzeug gilt: Abhängig vom Grenzwert des magnetischen Flussindex ist ein besonderer Warnhinweis auf der Verpackung und in der Gebrauchsanweisung vorgeschrieben. Dieser Grenzwert kann nur durch einen Prüfbericht einer zertifizierten Prüfstelle nachgewiesen werden und muss auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde vorgelegt werden. Ein Warnhinweis für ein Magnetspielzeug könnte folgendermaßen lauten: **Warnung!** Für Kinder unter 8 Jahren nicht geeignet. Dieses Produkt enthält kleine Magnete. Verschluckte Magnete können sich im Darm gegenseitig anziehen und schwere Verletzungen verursachen. Ziehen Sie sofort einen Arzt zu Rate, wenn ein oder mehrere Magnet(e) verschluckt wurde(n).

Wichtige Kennzeichen

CE-Kennzeichnung

(CE = Communauté Européenne/Europäische Gemeinschaft)

Die CE-Kennzeichnung wird für die meisten Produkte vom Hersteller oder Importeur am Produkt angebracht. Sie dokumentiert, dass die Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie erfüllt werden.

- Die CE-Kennzeichnung ist bei Spielzeug und Elektrogeräten zwingend erforderlich.
- Die CE-Kennzeichnung muss durch den Hersteller oder Importeur erfolgen. Er erklärt damit, dass das Spielzeug oder das Elektrogerät den in der EU geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.

GS-Zeichen

(GS = Geprüfte Sicherheit)

Das GS-Zeichen wird nach deutschem Recht auf einem Produkt (oder seiner Verpackung) angebracht. Es wird vergeben, wenn eine zugelassene Stelle im Rahmen einer Prüfung festgestellt hat, dass die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind. Das Zeichen wird erteilt, wenn ein zertifiziertes Qualitätsmanagement vorhanden ist und Wiederholungsprüfungen vorgenommen werden. Die Proben dafür werden unselektiert aus dem regulären Produktionsprozess entnommen. Damit geht die Zertifizierung nach GS weit über die gesetzlichen Grundanforderungen des CE-Zeichens hinaus und gewährleistet ein höchstes Maß an Sicherheit.

- Die GS-Kennzeichnung erfolgt durch Hersteller oder Importeur nach Vergabe durch hierfür zugelassene Prüfstellen.
- Es muss bei diesem Zeichen immer die Prüfstelle angegeben sein, die es vergeben hat (Id-Zeichen).
- Die Prüfstelle garantiert die Einhaltung der EU-Richtlinien.
- Die Kennzeichnung ist freiwillig und auf maximal 5 Jahre befristet.

